

Verwaltungsgebührensatzung

Satzung des Verbandes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

§ 1 Gegenstand

Der Verband erhebt im Rahmen seiner Tätigkeit Gebühren, Auslagen und Nebenleistungen nach dieser Satzung und den in der Anlage aufgeführten Gebührentarifen (Gebührenverzeichnis). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis. Für Verwaltungstätigkeiten, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Verwaltungstätigkeiten zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Verwaltungstätigkeit, wird eine Gebühr von 1,00 DM (0,51 Euro) bis 50.000,00 DM (25.564,59 Euro) erhoben. In diesen Fällen sind die Grundsätze des § 3 GebG Bbg entsprechend anzuwenden.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht gesondert berechnet werden,
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit diese Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Soweit die Gebühr in Vohundersätzen eines bestimmten Wertes zu berechnen ist, sind Bruchteile auf volle zehn Pfennig abzurunden. Ab dem 1.1.2002 ist auf volle 10 Cent abzurunden.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die dem Verband im Zusammenhang mit einer beantragten oder unmittelbar begünstigten Verwaltungsleistung entstehen, sind vom Gebührenschuldner zu ersetzen. Das gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist bzw. der Gebührenschuldner von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind, soweit sich aus dem Gebührentarif nichts anderes ergibt, insbesondere:
- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) §§ 3 und 6 gelten entsprechend.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Von den Verwaltungsleistungen sind gebührenfrei:
- a) mündliche Auskünfte,
 - b) einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch diese Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist,
 - c) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
 - d) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen,
 - e) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienstversorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, ist eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung zulässig. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.
- (3) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmungen betrifft oder es sich um eine beantragte sonstige Tätigkeit der Verwaltung auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
 - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Verband, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren oder die erstattungspflichtigen Anlagen werden durch Verwaltungsakt erhoben und mit dessen Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

- (3) Verwaltungstätigkeiten können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren bzw. Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 7 Ablehnung, Rücknahme eines Antrages; Widerspruchsbescheid

- (1) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 von Hundert der Gebühren zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wären. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 05.12.1997, zuletzt geändert am 30.01.1998 außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebührenhöhe bis 31.12.2001 DM	ab 01.01.2002 Euro
1.	Abschriften, Durchschriften und Vervielfältigungen, Auszüge		
1.1.	bei Erstellung mit Büro-, Druckgeräten (einschl. Computer) bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite.....	2,00.....	1,00
	jede weitere Seite.....	0,50.....	0,25
	bei größeren Formaten.....	20,00.....	10,00
1.2.	Auszüge (z.B. aus Akten, Niederschriften, amtlich geführten Registern, Statistiken, Rechnungen) je angefangene Seite.....	7,00.....	3,50
2.	Erteilung einer Genehmigung, einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung für Trink- und Abwasseranschlüsse		
2.1.	Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung oder Änderung eines Trinkwasserhausanschlusses.....	192,60.....	58,00
2.2.	Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung oder Änderung eines Abwasserhausanschlusses für Trink- und Abwasseranschlüsse.....	80,00.....	50,00
3.	Feststellungen, Gutachten, Besichtigungen, technische Arbeiten		
3.1.	Feststellungen, Gutachten, Besichtigungen, technische Arbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde.....	20,00.....	10,00
3.2.	Außenarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde (einschl. Wegezeiten von der Dienststelle bzw. von der Baustelle und dgl.).....	20,00.....	10,00
3.3.	Verplombung eines Gartenwasserzählers.....	48,00.....	30,00
3.4.	Gebühr für die Abnahme des Abwasserhausanschlusses bei Eigenleistung.....	150,00.....	76,00
4.	Archivbenutzungsgebühren		
	Die Einsicht, Kopie und die Ausleihe von Bauakten sind kostenpflichtig.		
4.1.	für die Einsicht (Tagessatz).....	3,00.....	1,50
4.1.1.	für die Ausleihe unter 14 Tagen (10 Tagessätze).....	30,00.....	15,00
4.1.2.	bis 4 Wochen (20 Tagessätze).....	60,00.....	30,00
4.1.3.	Eine Ausleihe von Bauakten erfolgt nur in Ausnahmefällen, wenn der Umfang der Bauakte einen zu hohen Schwierigkeitsgrad der Kopierung übersteigt		
4.1.4.	Kopierung aus Bauakten je angefangene Seite.....	7,00.....	3,50
	Die Ausleihe von Bauakten wird befristet. Wird die Frist überschritten, dann wird für die Überziehung berechnet je Tag.....	5,00.....	2,50

Hinweis: Alle Verwaltungsgebühren, die den Trinkwasserbereich betreffen, sind umsatzsteuerpflichtig und beinhalten den gesetzlichen Mehrwertsteuersatz.